

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren, Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/72
(öffentlich)
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder SOZ, IR

03. Juli 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kranken-
hausfinanzierungsgesetzes (Krankenhausplanungsbeschleunigungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Krankenhausfinanzierungsgesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28
Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Par-
lamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet
worden.

Federführend ist der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
(Krankenhausplanungsbeschleunigungsgesetz)**

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

A. Problem

Das bisher geltende Ausführungsgesetz zum Krankenhausfinanzierungsgesetz (AG-KHG) vom 12.12.1986 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2015) regelt in § 4, dass die Aufnahme oder auch Nicht-Aufnahme von Krankenhäusern (einschl. einzelner Fachabteilungen sowie Kapazitätsänderungen) durch einen Feststellungsbescheid (Verwaltungsakt) erfolgt.

Gegen einen Feststellungsbescheid kann sowohl das betroffene Krankenhaus selbst wie auch andere Krankenhäuser (Konkurrenten) Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Eine entsprechende Klage entfaltet nach § 80 VwGO aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung kann im Einzelfall bei einem besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

In der Praxis führt eine nachträgliche bzw. gesonderte Anordnung des Sofortvollzugs jedoch zu erheblichen längeren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Dieses kann zur Folge haben, dass Krankenhausbetten, die für die Versorgung der Bevölkerung benötigt werden, nicht zur Verfügung stehen oder Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern um mehrere Jahre verzögern.

B. Lösung

Das AG-KHG wird inhaltlich dahingehend geändert, dass in § 4 ein weiterer Absatz eingefügt wird, der regelt, dass Rechtsbehelfe gegen Feststellungsbescheide der Krankenhausplanungsbehörde keine aufschiebende Wirkung haben.

Diese Regelung ist für Rechtsbehelfe Dritter gegen einen Feststellungsbescheid bereits in einer Reihe von Landeskrankenhausgesetzen verankert. Die o.g. Regelung soll sich jedoch darüber hinaus auch auf das betroffene Krankenhaus selbst beziehen.

Dieses verletzt nicht die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie des Krankenhauses, soweit ein mögliches Eilverfahren den einstweiligen Rechtsschutz rechtzeitig vor Umsetzung der durch Feststellungsbescheid angeordneten Maßnahme ermöglicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Gesetz hat zum Ziel, schneller zu Rechtssicherheit über Entscheidungen der Krankenhausplanungsbehörde zu führen. Dieses schafft bei den beteiligten Unternehmen schneller Planungssicherheit.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Länderübergreifende Zusammenarbeit ist nicht berührt.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
(Krankenhausplanungsbeschleunigungsgesetz)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12.12.1986 (GVOBl. 1986, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2015 (GVOBl. S. 206, 220), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Rechtsbehelfe gegen einen Bescheid im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Ge-
sundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, länd-
liche Räume und Integra-
tion

Begründung:

Entscheidungen über den Inhalt des Krankenhausplans werden gegenüber Krankenhausträgern und Dritten – insbesondere solchen, die statt eines anderen in den Plan aufgenommen werden wollen – durch einen sogenannten Feststellungsbescheid umgesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt i. S. d. § 106 LVwG, gegen den sich Betroffene und Dritte mit Rechtsbehelfen (Klage vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit) wehren können. Diese Rechtsmittel haben gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Die VwGO lässt allerdings zu, dass für Landesrecht in „durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen“, angeordnet werden kann, dass die aufschiebende Wirkung entfällt.

Angesichts der zeitnah anstehenden Entscheidungen zur Krankenhausplanung, vielfach verbunden mit Investitionsentscheidungen des Landes zur Förderung, ist eine Verfahrensbeschleunigung zwecks Gewährleistung einer optimalen medizinischen Versorgung der Bevölkerung geboten.

Die im Art. 19 Abs. 4 GG verbürgte Garantie umfassenden und effektiven Rechtsschutzes ist dadurch gewährleistet, dass der Adressat eines entsprechenden Bescheides die Möglichkeit hat, Eilrechtsschutz vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Anspruch zu nehmen mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen zu lassen. Um effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen ist es erforderlich, dass entsprechende Bescheide – einzelfallbezogen – mit einer angemessenen Frist für die Umsetzung versehen werden.